

# Satzung

## Die Selbstständigen in Wörthsee e. V.

vom 28.04.2008 mit Nachtrag vom 01.12.2008

---

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen  
„Die Selbstständigen in Wörthsee e. V.“  
und hat seinen Sitz in 82237 Wörthsee.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein vertritt die Interessen der in Wörthsee ansässigen Geschäfts- und Gewerbetreibenden, Selbständigen und freiberuflich Tätigen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein: Selbständige, natürliche Personen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie und freien Berufen und juristische Personen aus denselben Bereichen, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen (ordentliche Mitglieder).
2. Mitglied kann werden, wer in Wörthsee ein Gewerbe betreibt (aktives Mitglied) oder betrieben hat (passives Mitglied).
3. Zu den Gewerbetreibenden zählen ausdrücklich auch die freien Berufe.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum

Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.
2. Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder kann in unterschiedlichen Höhen festgesetzt werden. Für das Gründungsjahr beträgt der Beitrag 60,00 € (aktive Mitglieder) bzw. 30,00 € (passive Mitglieder).
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. Januar fällig (Bringschuld). Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit wird vorausgesetzt.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist

# Satzung

## Die Selbstständigen in Wörthsee e. V.

vom 28.04.2008 mit Nachtrag vom 01.12.2008

---

verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ziele schaden könnte.

- Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### § 8 Vereinsmittel

- Alle Einnahmen sind satzungsgemäß zu verwenden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 9 Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

### § 10 Mitgliederversammlung

- Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung sollte in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche (Brief, E-Mail, Fax) Information aller Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Bericht des 1. Vorstandes
- Bericht des Vorstandes/ Kassenwartes
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
- Verschiedenes

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem 1. Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

Die Kasse ist durch mindestens einen Kassenprüfer bis spätestens 28. Februar zu prüfen. Der oder die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorstand und zwei stellvertretenden Vorständen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 12 Protokoll

- Über Sitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen.

# Satzung

## Die Selbstständigen in Wörthsee e. V.

vom 28.04.2008 mit Nachtrag vom 01.12.2008

---

2. Die Protokollführung obliegt dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt aufzubewahren.

### § 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Verein nur auflösen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten in der Mitgliederversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mehrheit der auflösenden Mitgliederversammlung.

### § 14 Wahlen und Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines

- Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.
3. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu behandeln.
4. Bei Wahlen soll ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, gebildet werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
7. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 15 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung erlassen.